



GEMEINDE  
TURBENTHAL

# Parkierungsreglement vom 24. August 2021

angepasst am 19. August 2025

Gestützt auf Art. 53a der Polizeiverordnung der Gemeinde Turbenthal vom 29. November 2005 erlässt der Gemeinderat folgendes Parkierungsreglement:

Zweck des Reglementes

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement enthält die Bestimmungen zum Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund in den Tempo 30-Zonen «Ost» und «West» sowie auf den übrigen öffentlichen Parkplätzen im Gemeindegebiet. Ebenfalls geregelt ist die damit verbundene Gebührenpflicht. Als öffentlicher Grund gelten für den Gemeingebrauch bestimmte Strassen und Plätze.

<sup>2</sup> Von diesem Reglement ausgenommen sind folgende, gemeindeeigenen Parkplätze, für die andere Benutzungsregeln gelten:

- a) Kundenparkplatz Gemeindehaus
- b) Parkplatz Kirche Sitzberg
- c) Parkplatz Schlossguet
- d) Parkplatz Schwimmbad Neuguet

Benützung privater Parkplätze

**Art. 2** Wer über einen privaten Parkplatz verfügt, muss diesen benützen.

Bewilligungspflicht für das Parkieren auf öffentlichem Grund

**Art. 3** <sup>1</sup> Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge, Fahrzeuganhänger, Motorräder, usw. tagsüber länger als sechs Stunden oder nachts zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr regelmässig auf den öffentlichen Parkplätzen gemäss Art. 1 abzustellen.

<sup>2</sup> Das Abstellen von Cars, Lastwagen, Anhängern aller Art über 3.5 t Gesamtgewicht, Wohnmobilen, Wohnwagen, Arbeitsmaschinen und ähnlichen Fahrzeugen auf den öffentlichen Parkplätzen gemäss Art. 1 ist verboten. Ausnahmen können durch die Ressortvorsteherin/den Ressortvorsteher Sicherheit bewilligt werden.

<sup>3</sup> Besitzerinnen und Besitzer von Fahrzeugen, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf eine Parkierung auf öffentlichem Grund angewiesen sind, unterstehen der Melde- und Bewilligungspflicht.

Berechtigung zur Parkierung auf öffentlichem Grund

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Parkflächen auf öffentlichem Grund stehen grundsätzlich allen Personen und Fahrzeugen zur Verfügung, mit Ausnahme der in Art. 3 Abs. 2 ausgeschlossenen Fahrzeuge.

<sup>2</sup> Das Abstellen von Fahrzeugen für Dritte gegen Entgelt (Valet-Parken, Parkservice oder Parkdienst) ist verboten.

#### Meldepflicht

Art. 5<sup>1</sup> Wer neu bewilligungspflichtig wird, hat dies vor Eintritt der Bewilligungspflicht bei der zuständigen Stelle zu melden (siehe Art. 6 Abs. 2).

<sup>2</sup> Ein gebührenpflichtiger Fahrzeugbesitzer hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt. Dies ist innert 30 Tagen bei der zuständigen Stelle zu melden.

#### Bewilligungserteilung

Art. 6<sup>1</sup> Es werden keine Parkkarten ausgestellt. Die Kontrolle, ob die erforderliche Gebühr bezahlt wurde, erfolgt elektronisch mittels Erfassung des Kontrollschildes.

<sup>2</sup> Eine Parkierungsbewilligung kann online oder über die vom Gemeinderat beauftragte Drittfirma beantragt werden. Der Antragsteller ist für die korrekte Angabe des Kennzeichens verantwortlich.

<sup>3</sup> Eine Bewilligung ist jeweils mindestens einen Tag (24h) und maximal zwölf aufeinanderfolgende Monate gültig.

<sup>4</sup> Für die Bewilligung ist eine Gebühr gemäss Gebührentarif der Gemeinde Turbenthal zu entrichten. Diese wird im Voraus erhoben.

<sup>5</sup> Als Besitzerinnen und Besitzer von Fahrzeugen gelten Fahrzeughaltende oder Personen, denen das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird. Im Zweifelsfall schulden Fahrzeughaltende die Gebühr gemäss dieser Parkierungsverordnung.

#### Parkplatznutzung

Art. 7<sup>1</sup> Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren. Eine Bewilligung schützt bei Verstoss gegen geltende Gesetze und Verordnungen nicht vor einer Busse.

<sup>2</sup> Polizeiliche und gemeindliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen, z.B. wegen Schneeräumungen, Umzügen, Veranstaltungen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe entsprechend dieser Verordnung geleistet haben.

#### Gebühren

Art. 8<sup>1</sup> Die erhobenen Gebühren fliessen in die Gemeindekasse. Die jeweiligen Ansätze sind im Gebührentarif der Gemeinde Turbenthal geregelt. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren im Rahmen der marktüblichen Ansätze anzupassen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Gebührenpflicht gestatten.

<sup>2</sup> Ist ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei fallen nur volle Monate in Betracht.

Gebührenverwendung

Art. 9 Die Parkierungsgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkierungsanlagen, zur Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung investierten Kapitals sowie zur angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.

Ausnahmen und Einschränkungen

Art. 10 Der Sicherheitsvorsteher kann

- a) vorübergehende Einschränkungen verfügen
- b) die Anzahl Parkierungsbewilligungen beschränken
- c) bei besonderen Verhältnissen Ausnahmegewilligungen erteilen

Bewilligungsentzug

Art. 11 <sup>1</sup> Bewilligungen können durch den Sicherheitsvorsteher entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn sie missbräuchlich verwendet wurde.

<sup>2</sup> Bei einem Entzug aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung der Bewilligung entfällt die Rückerstattung jeglicher Gebühren.

Vollzug

Art. 12 <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung Turbenthal wird mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Für die Kontrollaufgaben können geeignete Dritte beigezogen werden.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt am 1. September 2021 in Kraft.

<sup>3</sup> Gleichzeitig werden alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Turbenthal, 24. August 2021 / 19. August 2025

Gemeinderat Turbenthal

René Gubler  
Gemeindepräsident

Jürg Schenkel  
Gemeindeschreiber